

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1988)
Heft: 1

Artikel: Auszug aus : Verordnung über das militärische Kontrollwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937701>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Vergleichsmaterial aus jahrzehntelanger Beschäftigung mit der Liechtenstein-Philatelie.

So entdeckte er, dass zwei Marken, die einen echt gelaufenen Brief besonders wertvoll machten, abgelöst, mit einer seltenen Zähnung versehen und säuberlich wieder aufgeklebt wurden. Bei einer als «geprüft» angebotenen teuren Aufdruckmarke stellte er fest, dass lediglich die billige Urmarke mit dem Prüferzeichen versehen worden und der Aufdruck nachträglich angebracht war. «**Ganzfälschungen** der Europamarke 1960, die eine aus Deutschland, die andere aus Italien, wurden an den unregelmässigen Ecken sofort erkannt. Die Fälscher hatten mit Linien-, statt mit Bogenzähnung gearbeitet.»

Da Bruno Rupp die feinen Unterschiede zwischen echten und gefälschten Stempeln kennt, kommt er Leuten auf die Spur, die

ungestempelte Briefmarken ohne taufri-sche Gummierung billig aufkaufen und mit falschen Stempeln zu «gebrauchten» aufwerten. Er erkennt ebenfalls, wenn Marken nach Ablauf ihrer Gültigkeit mit später eingeführten Stempeltypen versehen wurden oder mit Stempeln von Postämtern, die damals noch gar nicht bestanden.

Rupp kommt auch hinter so manchen anderen Schwindel, z. B. wenn Österreich-Marken – die bis 1912 auch in Liechtenstein verwendet wurden – mit Stempeln angeboten werden, die wie liechtensteini-sche aussehen: Ein Stempelsegment «ESCHEN» hatte nicht mit dem liechtensteinischen Eschen zu tun, sondern war ein Teil von TESCHEN, Stempelsegmente «TRIE» und «IESEN» stammten nicht vom liechtensteinischen Postamt Triesen, sondern aus TRIEST bzw. WIESEN.

Joachim Dill

Auszug aus:

Verordnung über das militärische Kontrollwesen

vom 23. Dezember 1969

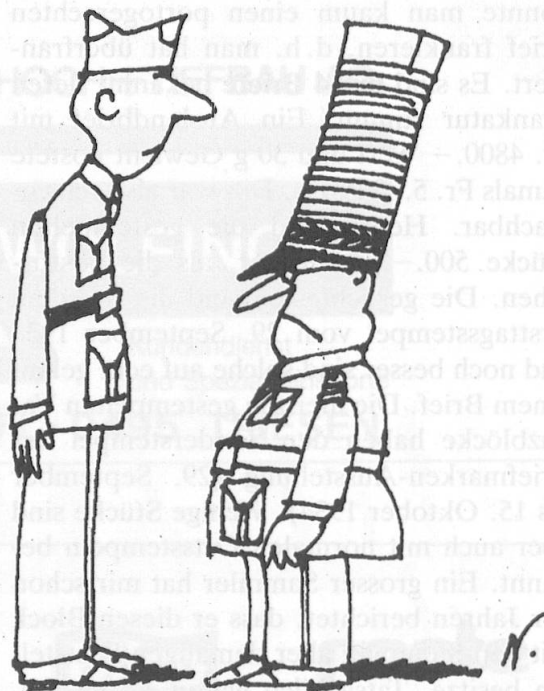
Art. 43

Keinen Auslandsurlaub erhalten und zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet bleiben:

- a) Meldepflichtige, die sich für nicht länger als sechs Monate ins Ausland begeben. Sie haben dem Artikel 23 entsprechend für Verbindung mit dem Sektionschef zu sorgen;
- b) Stellungs- oder Wehrpflichtige, die im Ausland wohnen, jedoch ihren Arbeitsort in der Schweiz haben. Sie haben sich beim Sektionschef ihres Arbeitsortes anzumelden. Besitzen Sie noch kein Dienstbüchlein, ist es ihnen vom Kreiskommando, das für den Anmeldeort zuständig ist, abzugeben (vgl. dazu Art. 46). Stellungspflichtige bestehen die Aushebung in der Schweiz.

Art. 45

¹ Stellungs- oder wehrpflichtige Ausland-schweizer, die sich für Besuch, Erwerb,



Studium, Ferien, Erholung oder Genesung nicht länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, sind von der Anmeldepflicht und den dienstlichen Pflichten befreit.

² Die militärische Anmeldung wird vorgenommen, wenn der Aufenthalt mehr als drei Monate dauert.